

Kommentar zum Dokument : Bevormundung unerwünscht

Autor(en): **Ruggle, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Filmbulletin : Zeitschrift für Film und Kino**

Band (Jahr): **28 (1986)**

Heft 148

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-866831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bevormundung unerwünscht

Seit dem 7. Mai dieses Jahres ist in Zürich DAS GESPENST wieder frei. Der Film des bayrischen Exoten Herbert Achternbusch war seit dem 25. April 1984 von der Zürcher Staatsanwaltschaft unter Verschluss gehalten worden, nachdem sieben vorsorglich eingereichte Anzeigen zu einer Beschlagnahme der einmal aufgeführten Filmkopie geführt hatten. Eingeklagt waren der Kinoprogrammator und der Filmverleiher wegen «Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit». Die Angeklagten hätten, schrieb die klageführende Bezirksanwaltschaft, «in öffentlicher und gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft und verspottet und Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt» und damit den Artikel 261, Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) verletzt.

Nach erstinstanzlichem Freispruch am 4. Dezember 1984 wurde das Urteil des Einzelrichters ans Obergericht weitergezogen. Dieses befand am 25. Mai 1985 die Angeklagten für schuldig. Weil es im Fall des Filmes von Achternbusch aber nicht nur um einen Angriff auf ein Einzelwerk ging, sondern künstlerische Freiheiten mit diesem Gerichtsentscheid sehr grundlegend in Frage gestellt waren, entschlossen sich die Angeklagten, unterstützt von über 300 Kulturschaffenden aus der ganzen Schweiz, mit einer Nichtigkeitsbeschwerde ans Bundesgericht zu gelangen. Dieses hat sich inzwischen für die Freigabe des Filmes ausgesprochen und damit hoffentlich klargemacht, dass sich nicht jede sektiererische Gruppe oder Einzelperson aus möglicher persönlicher Betroffenheit heraus zum Kläger im Namen des Allgemeinwohls machen soll.

Der Tatbestand der Störung von Glaubens- und Kultusfreiheit, schreibt das Bundesgericht in seiner Urteilsbegründung, setze voraus, «dass der Täter mit seiner Handlung vorsätzlich die Überzeugung anderer in Glaubenssachen beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt. Die als Schimpf oder Spott gegen den Glauben gerichtete Handlung muss

öffentlich erfolgen und zudem in ihrer Art als 'gemein' ('in gemeiner Weise') zu qualifizieren sein.»

Wir drucken im Folgenden das leicht gekürzte, und redaktionell bearbeitete, zweistündige Plädoyer der Verteidigerin Cornelia Kranich ab, als Dokument eines beispielhaften Prozesses, in dem sich die künstlerische Freiheit gegen die religiöse zu verteidigen hatte. Gewisse realistische Züge sind dem Ganzen nicht abzusprechen, vor allem, wenn man bedenkt, dass dieses Plädoyer in den achtziger Jahren des laufenden 20. Jahrhunderts gehalten werden musste.

Die eingestreuten Hervorhebungen stammen aus der Begründung des Bundesgerichts und machen wie das Plädoyer selbst deutlich, dass der Toleranz kein zu enger Rahmen gesteckt sein darf, dass in ihrem Sinn auch die Bereitschaft zum Akzeptieren von Kritik notwendig ist. Bevormundung verhindert Auseinandersetzung und bedroht die Meinungsfreiheit im allgemeinen und die Kunstfreiheit im besonderen. Das Plädoyer der Verteidigung setzt sich zuerst mit der rechtlichen Tragweite auseinander, um am Schluss im einzelnen auf die Angriffe auf Achternbuschs Film einzugehen (die vier Anklagepunkte sind den jeweiligen Widerlegungen kursiv vorangestellt) und ihnen begründend die Grundlage zu entziehen.

Für einmal können wir auf die ein Dokument ergänzende Besprechung eines Filmes verzichten; die Analyse, die dem Zürcher Bezirksgericht von der Verteidigung geboten wurde, gründet auf intensiver Beschäftigung mit der ganzen Materie (mögliche künstlerische Vorbehalte lassen wir diesmal aus reinen Pietätsgründen ausgeklammert). Es bleibt nun lediglich zu hoffen, dass der gefallene Bundesgerichtsentscheid dazu beiträgt, dass Werke wie Achternbuschs Film DAS GESPENST inskünftig wieder ungestört vom Publikum und der Fachkritik betrachtet und begutachtet werden können - der Gerichtssaal und das Strafgesetzbuch sind für kulturelle Begegnungen und Auseinandersetzungen wohl kaum der ideale geschweige denn der wünschbare Austragungsort.

Walter Ruggle

